OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190078/6/EW/MH

Datum:
Linz, 8. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des R G, x, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.02.2022, GZ: BHLLBA-2021-663520/9-PV, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.02.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine zuvor angedrohte Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) verhängt, weil der Bf die Benützungsuntersagung der konsenslos errichteten 9 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nr. x, KG P, nicht einhalte.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 14.03.2022 Beschwerde.

Mit Vorlageschreiben vom 26.04.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 übermittelte die Gemeinde Pasching einen Bescheid zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes vom 22.05.2022 betreffend Abweichung des bewilligten Bestandes auf Grundstück Nr. x, KG P.

Über Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde einen Zahlungsnachweis vom 20.04.2022 betreffend die verfahrensgegenständliche Zwangsstrafe.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 18.06.2019 wurde dem Bf die Benützung der konsenslos errichteten 9 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nr. x, KG P, bis zur Rechtskraft einer allfälligen Baubewilligung untersagt. Dagegen erhob der Bf zunächst Beschwerde, diese zog der Bf zurück, sodass mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30.03.2021, LVwG-152755/4/EW/MH, das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufgrund der Beschwerdezurückziehung eingestellt worden ist.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.12.2021 wurde dem Bf eine Nachfrist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung hinsichtlich der Benützungsuntersagung gesetzt, wobei ihm für den Fall der Nichtbeachtung die Verhängung einer Zwangsstrafe in der Höhe von 600 Euro angedroht wurde. Das Schreiben ist dem Bf nachweislich am 17.12.2021 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf mit näherer Begründung eine Fristerstreckung bis 01.02.2022. Die belangte Behörde erstreckte die Frist mit Schreiben vom 30.12.2021 bis zum 01.02.2022.

Mit Bescheid vom 11.02.2022 verhängte die belangte Behörde die angedrohte Zwangsstrafe in der Höhe von 600 Euro über den Bf. Unter Androhung einer weiteren Zwangsstrafe in der Höhe von 600 Euro wurde dem Bf eine neue Frist bis 10.03.2022 für die Erfüllung der Verpflichtung gesetzt.

Laut ZMR-Abfrage vom 04.02.2022 waren 9 Wohneinheiten mit folgenden Türnummern bewohnt: r, s, t, u, v, w, x, y, z. Laut Angaben des Bf waren per 01.03.2022 im Erdgeschoß alle Wohnungen leer bis auf Wohnung Nr. u, welche gerichtlich aufgekündigt worden ist. Weiters ging der Bf von einem genehmigten Bestand hinsichtlich der Wohnung Nr. r und Nr. v aus.

Mit Bescheid vom 22.05.2022 stellte der Bürgermeister der Gemeinde Pasching in einem Verfahren gemäß § 49a Oö. BauO 1994 den rechtmäßigen Bestand (laut Plan Nr. x) der näher bezeichneten baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG P, fest.

Wohnung Nr. r war bis zur Erlassung des Bescheides vom 22.05.2022 konsenslos errichtet worden und bis zum 15.07.2022 waren in dieser Wohnung mehrere Personen hauptwohnsitzlich gemeldet.

Der Bf beglich die Zwangsstrafe mit 20.04.2022.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie Einsichtnahme in das zentrale Melderegister. Der Bf bestreitet auch nicht, dass er der Benützungsuntersagung bis 01.03.2022 nicht nachgekommen ist. Die Benützung der Wohnung r bestreitet der Bf ebenso nicht, da er rechtsirrig von einem vorhandenen Baukonsens ausging.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erweist sich gemäß § 24 Abs. 1 bzw. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als nicht erforderlich, weil bereits die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Zudem gilt im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung

über ein civil right dient, die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.03.2012, 2010/05/0090; 24.01.2013, 2011/06/0184; 28.05.2013, 2011/05/0139).

IV. Rechtliche Beurteilung:

In einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG ist die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Entscheidung im Titelverfahren (Vollstreckungstitel) nicht zu prüfen (vgl. sinngemäß VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Das Titelverfahren wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.03.2021, LVwG-152755/4/EW/MH, abschließend erledigt. Entscheidungen von Verwaltungsgerichten werden mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050, mwN.). Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Voraussetzung für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG ist demnach, dass es sich bei der zu vollstreckenden Verpflichtung um eine durch einen Dritten nicht zu bewerkstelligende, also nicht vertretbare Leistung handelt.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen gemäß § 5 Abs. 3 VVG in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 2.000 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Bei der Überprüfung des von der Vollstreckungsbehörde erlassenen Bescheides (Vollstreckungsverfügungen) ist von der Rechtsmittelbehörde bzw. nunmehr vom

Verwaltungsgericht im Falle der Nichtbeachtung einer Benützungsuntersagung zu prüfen, ob dieser zum Zeitpunkt der Erlassung der damaligen Sach- und Rechtslage entsprochen hat (vgl. VwGH 29.10.1987, 84/06/0021).

Mit der im Beschwerdefall in Vollstreckung gezogenen Benützungsuntersagung wird die Verwendung von 9 konsenslos errichteten Wohneinheiten auf näher bezeichnetem Grundstück untersagt. Bei einem solchen Auftrag handelt es sich um eine unvertretbare Leistung. Zutreffend hat daher die Vollstreckungsbehörde die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG als dem Gesetz entsprechendes Zwangsmittel angewendet (vgl. VwGH 28.02.2012, 2010/05/0106, betreffend den Auftrag zur Unterlassung der Verwendung baulicher Anlagen zum Betrieb eines Tierheimes).

Die gegenständliche Zwangsstrafe in der Höhe von 600 Euro wurde dem Bf mit Schreiben vom 14.12.2021 unter Setzung einer Nachfrist angedroht. Dem vom Bf eingebrachten Fristerstreckungsantrag bis 01.02.2022 gab die belangte Behörde mit Schreiben vom 30.12.2021 statt. Da der Bf die ihm auferlegte Verpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist bis 01.02.2022 nicht erfüllte, wurde mit gegenständlich bekämpften Bescheid gemäß § 5 VVG von der belangen Behörde zu Recht eine Zwangsstrafe verhängt.

Nach § 5 Abs. 2 VVG ist das angedrohte Zwangsmittel u. a. beim ersten Zuwiderhandeln sofort zu vollziehen. Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat gemäß § 10 Abs. 2 VVG keine aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckungsbehörde kann gemäß § 3 Abs. 1 VVG die Eintreibung von Geldleistungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist, was bei Zwangsstrafen regelmäßig der Fall ist, zumal § 5 Abs. 2 VVG einen sofortigen Vollzug der Zwangsstrafe anordnet (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0255).

Zwangsstrafen sind keine Strafen für Übertretungen, sondern Beugemittel zur Erzwingung einer Leistung, dh einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, wäre es zweckwidrig auf die Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühne- oder Besserungszwecks ausscheidet (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0255; 28.05.2002, 2001/11/0239).

Fraglich ist nun, ob zum Zeitpunkt der Begleichung der Zwangsstrafe am 20.04.2022 die auferlegte Verpflichtung durch den Bf vollständig erfüllt war oder nicht. Zur Benützung der Wohnung r erklärte der Bf im Beschwerdeschriftsatz, dass diese wie auch Wohnung v genehmigt sei. Dazu holte die belangte Behörde

eine Stellungnahme der Gemeinde Pasching ein, wonach Wohnung Nr. r konsenslos errichtet worden ist und Wohnung v dem bewilligten Bestand angehört. Laut ZMR-Abfrage waren in der Wohnung r mehrere Personen bis zum 15.07.2022 mit Hauptwohnsitz gemeldet. Unstrittig war die Wohnung r daher bewohnt, da der Bf rechtsirrig davon ausging, dass die Wohnung r im Kellergeschoss bewilligt sei.

Für die erkennende Richterin steht daher außer Zweifel, dass der Bf den hier relevanten Auftrag (Vollstreckungstitel) bis zur Entrichtung des als Zwangsstrafe auferlegten Betrages am 20.04.2022 nicht vollständig erfüllt hat. Zum Zeitpunkt der Entrichtung der Zwangsstrafe lag unstrittig auch eine durch Zwangsstrafe durchsetzbare Verpflichtung des Bf noch vor, da erst mit Bescheid vom 22.05.2022 der rechtmäßige Bestand gemäß § 49a Oö. BauO 1994 festgestellt worden ist.

Soweit der Bf in seiner Beschwerde auf die Möglichkeit eines Feststellungverfahrens zum rechtmäßigen Bestand gemäß § 49a Oö. BauO 1994 hinweist, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Der Vollstreckung eines Auftrages, die konsenswidrige Nutzung eines Gebäudes zu unterlassen, steht die Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung bzw. eines Feststellungsverfahrens zum gemäß § 49a Oö. BauO 1994 nicht entgegen (vgl. idS VwGH 27.06.1991, 91/06/0035).

Zutreffend hat daher die Vollstreckungsbehörde die Androhung und Anordnung von Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG als dem Gesetz entsprechendes Zwangsmittel angewendet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer